

SATZUNG

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 567) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) i. V. m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105) geändert durch Gesetz vom 08.05.1989 (GBl. S. 142) hat der Gemeinderat am 05. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Angelbachtal wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der hilfeempfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können. Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet. Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
 - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
 - c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.
 - d) Ersatz für Verbrauchskosten.

§ 4a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angelbachtal, den 05. November 1990

Brandt (Bürgermeister)

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten

	je Feuerwehrangehörigen und Stunde	
1.1	für einen Angehörigen der Feuerwehr	19,00 EURO
1.2	Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle: Es wird Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe erhoben.	
1.3	Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage)	3,00 EURO
1.4	Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich berechnet.	

2. Fahrzeugkosten

	Die Fahrzeugkosten bestehen aus:
2.1	Grundkosten
2.2	Betriebskosten
2.3	Bereitstellungskosten
2.4	Kilometerkosten

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

		Grundkosten EURO/ Einsatz	Bereit- stellungskosten EURO/Tag	Betriebskosten EURO/Std.	KM-Kosten EURO/KM
1.	Löschfahrzeuge LF16, TLF16, LF24, TLF24	64,00	64,00	64,00	2,00
2.	LF8, TLF8, TSF	49,00	49,00	49,00	2,00
3.	Kraftfahrdrehleiter, Rüst- u. Ge- rätewagen über 7,5 to zul. GG	98,00	98,00	98,00	2,00
4.	Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, RW1 usw.)	34,00	34,00	34,00	1,50
5.	Transportanhänger	13,00	13,00	13,00	1,00
6.	Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydr. Geräte			21,00	
7.	Tragbare motorgetriebene Geräte			13,00	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

		Kosten pro Einsatz EURO	Wartung, Pflege, Reparatur EURO
1.	Leitern (tragbar und mechanisch)	10,00	
2.	Schläuche pro Stück	7,00	7,00
3.	sonstige nicht aufgeführte Geräte, wie z. B. Beleuchtungsgeräte, Schweißgeräte	3,50	

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus:	
5.1	Grundkosten pro Einsatz
5.2	Kosten für Reinigung und Desinfektion
5.3	Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz EURO	Reinigung, Desinfektion EURO/Stück	Füllkosten pro Fl.
Atemschutzgerät	13,00	7,00	
Atemschutzmaske	4,00	4,00	
Pressluftflasche			5,00
Ölanzug	13,00	17,00	
Gas/Säureschutzanzug	49,00	49,00	
Hitzeschutzanzug	49,00		

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde	9,00 EURO
Bereitstellung von Fahrzeugen (zuzüglich Fahrtkosten)	siehe Ziffer 3

8. Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung

1.	Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug	128,00 EURO
2.	Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	19,00 EURO

Berücksichtigte Änderungen

Satzung	vom	Änderung	geänderte §§
Satzung über Kostenerstattung der Feuerwehr	05.11.1990		
Änderung		01.01.2002	Euroumstellung
		01.01.2023	§ 4a Umsatzsteuer